

Landkreis Stendal • Postfach 10 14 55 • 39554 Hansestadt Stendal

...
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Bürgermeister
Herr Andreas Brohm
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Amt: **Rechtsamt**

Auskunft erteilt: Philipp Schulz
Dienstszitz: Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer:
Telefon: +49 3931 60- 7579
Fax: +49 3931 60- 7577
E-Mail: kommunalaufsicht@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
30.01.01. – 1.3.2. - 546

Datum
13.04.2026

Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA¹

Widersprüche des Bürgermeisters vom 22.12.2025 und 06.03.2026 gegen die Beschlüsse des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte – BV 0358/2025 vom 10.12.2025 und 02.03.2026 über die Erteilung einer Rüge und Feststellung der Zuständigkeit

Sehr geehrter Herr Brohm,

in obiger Angelegenheit ergeht durch die Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) folgende Entscheidung:

Die Beschlüsse des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 10.12.2025 und 02.03.2026 zur Beschlussvorlage BV 0358/2025 über die Erteilung einer Rüge wegen fehlender Beteiligung des Ortschaftsrates und Festlegung der Zuständigkeit für städtepartnerschaftliche Beziehungen werden teilweise beanstandet.

Begründung:

I. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde (im Weiteren EG) Stadt Tangerhütte fasste auf Antrag der Ortschaft/des Ortschaftsrates Lüderitz vom 10.12.2025 in seiner Sitzung am 10.12.2025, unter dem Tagesordnungspunkt 29 mit der Beschlussvorlage BV 0358/2025, mit 14 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 9

¹ Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 410)



Enthaltungen, mehrheitlich den Beschluss, dass laut dem KVG LSA, dem Gebietsänderungsvertrag und der Hauptsatzung der EG Stadt Tangerhütte, die Pflege von Partnerschaftsbeziehungen als Aufgabe der Ortschaften geregelt ist und rügt aufgrund der Nichtbeteiligung und Übergehung der Ortschaft Lüderitz das Verhalten des Hauptverwaltungsbeamten.

In der Niederschrift vom 10.12.2025 bemängelt Frau Braun, dass sie bei drei „Partnerschaftstreffen“ übergegangen und damit nicht beteiligt wurde. Dabei handelt es sich um zwei „Partnerschaftstreffen“ – eins in Gießen und eins in Leipzig, ergänzend dazu kommt noch eine Reise nach Namibia.

Gegen diesen Beschluss legten Sie als Hauptverwaltungsbeamter (nachfolgend HVB genannt) mit Schreiben vom 22.12.2025 Widerspruch beim Stadtratsvorsitzenden mit der Begründung ein, dass eine Rüge eine objektiv feststellbare, erhebliche und schuldhafte Pflichtverletzung voraussetzt; diese sehen Sie als nicht ersichtlich gegeben. Weiterhin beschrieben Sie, dass hier keine Pflichtverletzung vorliegt, sondern eine pflichtgemäße Amtsausführung vorliegt, dabei beschreiben Sie, dass die Veranstaltung in Leipzig ein rein fachlicher Austausch im Zuge der Digitalisierung war und es sich ausdrücklich nicht um ein Partnerschaftstreffen gehandelt hat und des Weiteren die Teilnahme an der Veranstaltung in Gießen ein obligatorischer Bestandteil eines durch Bundesmittel geförderten Programms war, dass auf Grundlage eines Beschlusses des Stadtrates beruht. Als zweiten Punkt Ihrer Begründung führen Sie an, dass keine Verletzung der Zuständigkeit vorliegt – gemäß § 86 KVG LSA sowie der Hauptsatzung der EG sind den Ortschaften ausschließlich Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zugewiesen. Die kommunale Entwicklungspolitik, die Teilnahme an fachlichen Austauschformaten sowie an bundes- oder landesbezogenen Programmen betreffen hingegen die Angelegenheiten der Gesamtgemeinde. Dabei verfügen Ortschaften weder über eine eigene Außenvertretungskompetenz noch über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Gesamtgemeinde.

Zum Schluss gehen Sie nochmals auf die Rüge ein und stellen klar, dass die Rüge auf unzutreffenden Tatsachenbehauptungen und einer fehlerhaften Rechtsauffassung beruhen und damit rechtswidrig ist.

Der Stadtrat half Ihrem Widerspruch in seiner Sitzung am 02.03.2026 nicht ab und verblieb mit 16 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltung mehrheitlich bei der Beschlussfassung, sodass Sie mit Schreiben vom 06.03.2025 erneut Widerspruch gegen die Entscheidung einlegten. Sie teilten in Ihrer Begründung mit, dass Sie den Beschluss weiterhin für rechtswidrig halten. Inhaltlich wiederholten Sie die Begründung aus dem ersten Widerspruch vom 22.12.2025.

II. Die Kommunalaufsichtsbehörde (nachfolgend KAB) des Landkreises Stendal ist gemäß § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA i. V. m. § 144 Abs. 1 KVG LSA für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse des Stadtrates vom 10.12.2025 und 02.03.2026 zur Beschlussvorlage BV 0358/2025 zuständig.

Verbleibt die Vertretung nach Widerspruch des HVB und erneuter Befassung mit dem Beschluss bei ihrer Entscheidung, hat der HVB nach erneutem Widerspruch gegen den gleichlautenden Beschluss unverzüglich die Entscheidung der KAB einzuholen gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA. Die Bestätigung des Beschlusses erfolgte durch den Stadtrat am 02.03.2026 und Ihr Widerspruch vom 06.03.2026, ging bei der KAB am 09.03.2026 ein, damit handelten Sie unverzüglich.

Der Sachverhalt muss in seiner Bewertung von drei Ebenen betrachtet werden.

Zunächst ist zu prüfen, ob die Erteilung einer Rüge durch den Stadtrat zulässig ist (siehe 1.). Sodann muss geprüft werden, wer grundsätzlich für die Pflege von Städtepartnerschaften zuständig ist (siehe 2.) und, ob inhaltlich ein Fehlverhalten des HVB vorliegt, indem die Ortschaft Lüderitz nicht ausreichend beteiligt wurde (siehe 3.).

1. Grundsätzlich ist eine Rüge eine förmliche Beanstandung oder Beschwerde über ein Fehlverhalten bzw. eine Pflichtverletzung ohne Rechtsfolgen.

Die Rüge könnte im vorliegenden Fall entweder als reine Ermahnung und Benennung des Fehlverhaltens ohne Rechtsfolgen, als Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den HVB oder als Verweis gemäß § 6 DG LSA (Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt) gewertet werden.

Der Verweis ist im Rahmen eines förmlichen Disziplinarverfahrens ein schriftlicher Tadel über ein bestimmtes Verhalten des Beamten und stellt das geringste Mittel der Disziplinarmaßnahmen dar. Nach § 6 DG LSA sind missbilligende Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen oder dergleichen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, keine Disziplinarmaßnahmen. Die Zuständigkeit über das Führen eines förmlichen Disziplinarverfahrens und die Verfügung über eine geeignete Disziplinarmaßnahme gegenüber einem hauptamtlichen Bürgermeister obliegt der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76a Abs. 1 DG LSA. Folglich kann der Stadtrat einen solchen Verweis nicht beschließen.

Im Falle einer Auslegung als Dienstaufsichtsbeschwerde bitte ich Folgendes zu beachten:

Die Rundverfügung 3/2026 des Landesverwaltungsamtes stellt dazu Folgendes klar:

„Aus gegebenem Anlass verweist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt zudem darauf hin, dass die Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Hauptverwaltungsbeamten aus dem Kreis der Mitglieder der Vertretung in ihrer Funktion als Mitglied der Vertretung unzulässig ist. Dies

gilt erst recht für Fraktionen, die als Organteil der kommunalen Vertretung nicht petitionsfähig im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes, Artikels 19 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sind. Fraktionen sind insoweit selbst Teil der organisierten Staatlichkeit.“ Folglich kann keine Dienstaufsichtsbeschwerde im Namen eines einzelnen Stadtrates bzw. einer Fraktion gegen den HVB im Stadtrat beschlossen werden.

Folglich handelt es sich bei der Rüge weder um eine disziplinarische Maßnahme noch um eine Dienstaufsichtsbeschwerde. Daher wird der Beschluss als eine Ermahnung oder eine Benennung eines Fehlverhaltens ohne weitere Rechtsfolgen für den HVB gewertet. Das Recht zur Ermahnung obliegt grundsätzlich dem Stadtrat als Dienstvorgesetztem, höherem Dienstvorgesetzten und oberster Dienstbehörde des HVB gemäß § 45 Abs. 5 S. 1 KVG LSA. Rechtsfolgen ergeben sich aus der Ermahnung nicht.

2. Weiterhin ist fraglich, wer für Pflege von Partnerschaften zuständig ist.

§ 84 Abs. 3 Nr. 8 KVG LSA regelt, dass durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 45 Abs. 2, 3 KVG LSA und der dem Bürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben, zur Entscheidung übertragen werden können. Dies könnte gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 8 KVG LSA auch die Pflege vorhandener Partnerschaften betreffen.

In der Hauptsatzung der EG Stadt Tangerhütte wurden unter § 19 Abs. 2 Buchst. g und dem Gebietsänderungsvertrag der EG Stadt Tangerhütte in § 7 Abs. 5 Buchst. e eindeutig die Zuständigkeit der Pflege von partnerschaftlichen Beziehungen den Ortschaften übertragen. Dabei kann die Aufgabenübertragung jedoch nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets erfüllt werden, wie es auch in der Hauptsatzung unter § 19 Abs. 2 geregelt ist.

Es muss jedoch beachtet werden, dass die Ortschaft als solches keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, sondern nur einen Verwaltungsbezirk der Gemeinde darstellt. Folglich kann die Ortschaft keine eigenen Verträge im Namen der Ortschaft schließen – die juristische Person ist in diesem Falle immer die EG Stadt Tangerhütte, die hier die Gebietskörperschaft abbildet.

Die unterzeichnete Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) bezeichnet die EG und die Ortschaft Lüderitz als Vertragspartner.

Folglich besitzt die Unterschrift von Frau Braun als Ortsbürgermeisterin einen rein formellen bzw. symbolischen Charakter, da – wie oben beschrieben – eine Ortschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und somit auch nicht die Fähigkeit besitzt, rechtswirksam Verträge zu schließen.

Dies wird auch im Kommentar „Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt“ zum § 81 – Erläuterungen – Miller/Gundlach bestätigt, wonach die Ortschaft keine Rechtspersönlichkeit hat, sondern ist nur einen

Verwaltungsbezirk der Gemeinde mit der Besonderheit einer eignen bürgerschaftlichen Organisation in Form eines Ortschaftsrates oder eines Ortsvorstehers darstellt. Die Ortschaft ist damit grundsätzlich weder rechtsfähig noch prozessfähig noch insolvenzfähig. Sie ist vielmehr Teil der juristischen Person „Gemeinde“ und leitet von diesem seine Befugnisse ab; der Gemeinde sind daher wirksame Rechtshandlungen der Ortschaft zuzurechnen. Auch der Leitfaden des Ministeriums für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt beschreibt in „Die Ortschaftsverfassung in Sachsen-Anhalt“ Seite 10, dass die Ortschaftsverfassung trotz ihrer Bezeichnung keine Verfassungsform ist; sie ist damit keine rechtsfähige Körperschaft und verfügt nicht über jene Zuständigkeiten, wie sie den Gemeinden zukommen. Weiterhin heißt es in diesem Leitfaden für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in den Ortschaften auf Seite 38 zum Thema „Entscheidungsrecht und Mittelbereitstellung“ unter Nr. 8 bezüglich der Pflege vorhandener Partnerschaften, dass die Übertragung nach dem Wortlaut auszulegen ist, so dass tatsächlich nur die Pflege vorhandener Partnerschaften übertragen wird und nicht die Begründung neuer Partnerschaften darunterfällt. Unter Pflege in diesem Sinne ist somit alles zu verstehen, was dem Charakter der bisherigen Partnerschaft entspricht.

Jedoch unterstreicht die Unterschrift der Ortsbürgermeisterin, dass die Ortschaft bei allen Angelegenheiten hinsichtlich der Partnerschaft gemäß § 84 KVG LSA anzuhören und zu beteiligen ist.

Das Eingehen und Pflegen von Partnerschaften mit anderen, auch ausländischen, Kommunen sollte im Einklang zwischen der EG und der Ortschaft erfolgen – dies verdeutlicht auch § 45 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 KVG LSA, wonach die Vertretung im Einvernehmen mit dem HVB über die Aufnahme einer partnerschaftlichen Beziehung zu einer anderen Kommune zu beschließen hat. Dabei wird abschließend aufgezeigt, dass zum einen die Ortschaft zu beteiligen ist, aber auch, dass die EG mit ihrer Außenvertretungskompetenz agiert.

Es steht hier der Grundsatz der vertrauensbasierten und konstruktiven Zusammenarbeit im Vordergrund. Ich habe anderweitig, wiederholt darauf hingewiesen, dass dieser Grundsatz sowohl vom HVB als auch von der Vertretung beachtet werden sollte.

3. Fraglich ist sodann, ob das Verhalten des HVB eine Rüge bezüglich der Städtepartnerschaft rechtfertigt. In der Niederschrift vom 10.12.2025 spricht Frau Braun die eigenmächtige Teilnahme von Herrn Brohm bzw. der Verwaltung in drei „Treffen“ an. Dabei werden Partnerschaftstreffen in Leipzig und Gießen und eine Reise nach Namibia aufgeführt.

Ich habe die Verwaltung um Stellungnahme bezüglich dieser Partnerschaftstreffen gebeten. Aus deren Zuarbeit wird deutlich, dass es sich bei der Veranstaltung in Gießen um eine Partnerschaftskonferenz zwischen Kommunen aus Deutschland und Subsahara-Afrika handelte, die sich im Groben als ein Arbeitstreffen, welches zur besseren Vernetzung der Kommunen beitragen soll, beschreiben lässt. Bei dieser Partnerschaftskonferenz waren alle afrikanischen Partnerschaften (auch Lüderitz Namibia) anwesend. Wichtig ist dabei zu erwähnen: es handelte sich nicht um ein reines Treffen der mit den Delegierten aus Lüderitz (Namibia). Die Einladung zur Tagung erfolgte im Rahmen der geförderten Stelle und in Umsetzung des Förderantrages, wie es der Beschluss BV 0104/2024 vorgesehen hat.

Aus einem Schriftverkehr mit Frau Braun vom 17.07.2025 wird zumindest ersichtlich, dass diese über das Stattfinden der Partnerschaftskonferenz im September 2025 informiert wurde und ihr ebenfalls mitgeteilt wurde, dass die Teilnehmerzahl pro Kommune auf zwei Personen begrenzt ist.

Das angesprochene Treffen in Leipzig beruht auf einem Partnerschaftstreffen aus 2024. Dort ging die Stadt Leipzig aktiv auf die EG Stadt Tangerhütte zu und bot Hilfe im Rahmen der Urbanisierung von Lüderitz (Namibia) an. Durch den geknüpften Kontakt nach Leipzig entstand ein entwicklungspolitischer und fachlicher Austausch und es folgte daraus eine Einladung für die EG Stadt Tangerhütte zur „dataweek“ in Leipzig. Dabei handelte es sich um fachlichen Austausch hinsichtlich Digitalisierungsprojekten, Vorstellung des „Smart City Lab“ und weiteren verwaltungstechnischen Abläufen. Weiterhin kam es auch zu Gesprächen über Möglichkeiten der Zusammenarbeit: es entstand der Austausch über den Fachkräftefond (FKF) – worüber Frau Bartels in einer E-Mail vom 06.10.2025 Frau Braun unterrichtete.

Durch diesen erfolgten Austausch und dem FKF-Antrag hatte die GIZ (Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit) einen Beteiligten der Kommune und eine Person der GIZ-Prüfungskommission nach Lüderitz (Namibia) eingeladen. Dabei sollten die Aufgabenfelder, Ziele des Fachkrafteinsatzes und das Fachkraftprofil gemeinsam erarbeitet werden. Im Ergebnis reiste Frau Bartels im Zuge ihrer KEpol-Funktion Ende Oktober 2025 nach Lüderitz (Namibia); über diese Schritte wurde die Ortsbürgermeisterin Frau Braun ebenfalls in der E-Mail vom 06.10.2025 informiert.

Auch im Fall der Namibia-Reise wurde die Ortschaft nicht übergangen: Frau Bartels informierte Frau Braun detailliert über Schritte und das konkrete Vorhaben in Lüderitz (Namibia).

Weiterhin stelle ich fest, dass die Stelle von Frau Bartels die Koordination kommunaler Entwicklungspolitik beinhaltet. Dabei soll die Stelle auf eine nachhaltige Stadtplanung und soziale Integration, die Verbesserung des öffentlichen Verkehrs und Infrastruktur, den Ausbau von Netzwerken mit dem Augenmerk auf Bildungspolitik hinwirken und nachhaltig Bildungschancen fördern und verbessern.

Es handelt sich nicht um eine Stelle, die nur die Pflege bzw. Koordination der städtepartnerschaftlichen Beziehung von Lüderitz (Deutschland) und Lüderitz (Namibia) beinhaltet. Daraus resultieren übergreifende Veranstaltungen, die einen städtepartnerschaftlichen Bezug entwickeln können. Sollte es zu reinen Treffen mit der Delegation aus Lüderitz (Namibia) kommen bzw. Veranstaltungen, wobei der Hauptzweck die Förderung von partnerschaftlichen Beziehungen dient und dadurch die Einladungen der Delegation aus Namibia erfolgt, sollte die Ortsbürgermeisterin informiert und beteiligt werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine Verletzungen der Beteiligung bzw. Anhörung der Ortschaft Lüderitz im Falle der Treffen in Gießen und Leipzig sowie der Reise nach Namibia vorliegen; es handelte sich vorrangig um Informations- bzw. Austauschveranstaltungen, die auch im Rahmen der geschaffenen Stelle (Entwicklungspolitik) besucht wurden. Ergänzend dazu konnte die Beteiligung der Ortschaft Lüderitz umfassend aufgezeigt werden, weshalb die Rüge (Benennung eines Fehlverhaltens) keine sachlichen Anhaltspunkte aufweisen kann.

Letztlich hat die Vertretung das Recht zur Rüge, jedoch entbehrt diese im vorliegenden Fall einer inhaltlichen Grundlage. Hierdurch wurde jedoch kein Recht verletzt. Beschlüsse, die das Gesetz verletzen, können nach § 146 Abs. 1 KVG LSA beanstandet werden. Mangels einer solchen Verletzung kann keine Beanstandung stattfinden – ich möchte jedoch nochmals betonen, dass die Rüge inhaltlich nicht berechtigt war. Ich rate daher dazu, den Beschluss nach § 14 Abs. 2 Geschäftsordnung der EG Stadt Tangerhütte für den Stadtrat und seine Ausschüsse aufzuheben.

4. Da die Beschlüsse des Stadtrates der EG Stadt Tangerhütte das Gesetz verletzen, hat die KAB nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anwendung kommunalrechtlicher Mittel zu entscheiden. Hierbei muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Die teilweise Beanstandung der Beschlüsse des Stadtrates vom 10.12.2025 und 02.03.2026 ist ein geeignetes Mittel, der Vertretung der EG Stadt Tangerhütte ihre Rechtsverstöße zu verdeutlichen und damit weitere zu vermeiden.

Die Beanstandung ist auch erforderlich, weil kein gleich geeignetes, milderes kommunalaufsichtliches Mittel zur Beseitigung des festgestellten Rechtsverstößes ersichtlich ist.

Darüber hinaus ist die Beanstandung auch angemessen, da in Abwägung der Interessen – dem Interesse des Stadtrates an der Umsetzung der Beschlüsse und dem öffentlichen Interesse an der Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände – zweifellos das öffentliche Interesse am rechtskonformen Handeln der Vertretung überwiegt. Die Beanstandung entspricht demnach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Auf die Aufhebung des Beschlusses kann verzichtet werden, da dieser Beschluss keine Rechtsfolgen nach sich zieht und durch die Beanstandung bereits deutlich wird, dass der Beschluss gesetzeswidrig zustande gekommen ist.

Wie oben bereits ausgeführt, funktioniert die Zuständigkeit für die partnerschaftlichen Beziehungen zu anderen Kommunen nur im Einvernehmen mit der Ortschaft. Ihre angebrachten Punkte über die Außenvertretungskompetenz und die der fehlenden Rechtspersönlichkeit der Ortschaft sind richtig und berechtigt, jedoch obliegt nach der Hauptsatzung und dem Gebietsänderungsvertrag auch die Pflege von Beziehungen zu anderen Kommunen der Ortschaft. Folglich ist eine Beteiligung der Ortschaften trotz dessen bindend. Auch der Bereich der „Partnerschaftstreffen“ wurde im oberen Teil detailliert erklärt. Die KAB sieht bei den Treffen in Gießen und Leipzig sowie die Reise nach Namibia keine Verletzung der Beteiligung, denn ausreichende Informationen anhand von E-Mails können eine Beteiligung belegen.

Ich bitte und fordere beide Seiten, Verwaltung und Vertretung, dazu auf Folgendes zu beachten:

Eine konstruktive und vertrauliche Zusammenarbeit, im Rahmen der Pflege von Partnerschaften muss von beiden Parteien gewährleistet werden.

Diese Entscheidung ist den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme weisen Sie mir bitte mit der Vorlage eines Auszuges aus der Sitzungsniederschrift nach. Ich habe mir dafür den **29.05.2026** vorgemerkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidungen kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


P. Schulz